

B E K A N N T G A B E

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Verwendung als Brauchwasser, wie folgt

| Ifd. Nr. | Art der Entnahme Br./Qu. | Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr. | Gemeinde | Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan | | | UTM 32U Ost | UTM 32U Nord |
|----------|-----------------------------|--------------------------------------|------------|--|------|---------|-------------|--------------|
| | | | | Gemarkung | Flur | Flurst. | | |
| 1 | Br. Niederich | WFG-Bez 301000023 | Grafschaft | Leimersdorf | 4 | 9/2 | 366 927 | 5 606 023 |

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

durch den Antragsteller, Beregnungsverband Rheinland-Pfalz Nord, **wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.**

Durch die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, ob durch das Vorhabenerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die gemäß § 5 und § 7 Abs. 2 UVPG erforderliche behördliche „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.

Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften nachvollziehbare Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt als auch auf das nächstgelegene Gewässer (Leimersdorfer Bach) durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 14.01.2022
Im Auftrag

Thomas Müller